

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 11 (1945)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz
Revue suisse de la Protection antiaérienne
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo ufficiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telefon Nr. 221 55

Januar 1945

Nr. 1

11. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Die Abteilung für Luftschutz des EMD	1
Le service de la protection antiaérienne du D.M.F	3
Die Zusammenarbeit der örtlichen Kräfte	
Von Prof. Dr. Ed. von Waldkirch	5
Quelques réflexions sur l'instruction	
Par le major d'art. D. C. A. G. Semisch	9
Die Luftschutzkräfte in England. Von Oberstlt. M. Koenig	11
Résumé en français	17

Seite	Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.	Page
		18
Le développement de la protection antiaérienne		22
«Weihnachtspakete für Luftschutzleute» und Ähnliches		
Verzeichnis der Schulen und Kurse 1945 - Tableau des		
écoles et cours 1945		23
Offiziers-Beförderungen		25
Sie fragen - wir antworten		25
Kleine Mitteilungen		25

Die Abteilung für Luftschutz des EMD

Der Chef des Eidg. Militärdepartementes, Herr Bundesrat Kobelt, hat anlässlich der ersten schweizerischen Tagung der Luftschutzauffiziere am 5. März 1944 im Nationalratssaal in Bern in seiner Ansprache erklärt, dass an eine militärische Bereitschaft ohne Luftschutz nicht mehr zu denken sei, und dass der Bundesrat deshalb vorsorglich schon heute die Beschlüsse für die definitive Organisation der Abteilung für Luftschutz gefasst habe. Es handelt sich dabei um die Einreichung der Abteilung für Luftschutz als Dienstabteilung in die Militärverwaltung des Bundes, was durch die Aufnahme des Artikels 183^{bis} in die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesratsbeschluss vom 25. Februar 1944), die sich auf das Bundesgesetz vom 12. April 1907, in der Fassung vom 22. Juni 1939, stützt, geschehen ist. Damit nimmt die Abteilung für Luftschutz in der Militärverwaltung einen analogen Platz ein, wie die Abteilungen der verschiedenen Waffengattungen, die KTA, das OKK usw.

Dieser Artikel 183^{bis} lautet: «Die Abteilung für Luftschutz besorgt die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung, sowie von Anlagen und Einrichtungen von besonderer Bedeutung gegen die Wirkung von Luftangriffen.»

Zugleich erliess der Bundesrat eine Verordnung über die Organisation der Abteilung für Luftschutz, die am 15. März 1944 in Kraft trat. Die Verordnung umschreibt die Aufgaben der Abteilung und die Obliegenheiten der einzelnen Sektionen und ist damit auch dazu angetan, eine klare Kompetenzausscheidung zu bringen.

Die durch diese Verordnung bedingte Umorganisation der Abteilung wurde 1944 vorbereitet und die zu besetzenden Stellen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschrieben. Der Bundesrat hat die Wahlen getroffen, und die Gewählten treten ihr Amt als eidgenössische Beamte (alle Stellen waren bis jetzt provisorisch besetzt) auf den 1. Januar 1945 an und übernehmen ihre Funktionen innerhalb der neuen Organisation.

Wir möchten hier, indem wir die Obliegenheiten der einzelnen Verwaltungszweige kurz streifen, über die personelle Organisation berichten.

Die Leitung der gesamten Abteilung für Luftschutz liegt nach wie vor in den Händen von Herrn Prof. Dr. iur. v. Waldkirch (Abb. 1), als Chef der Abteilung, dessen bedeutungsvolle Verdienste um die Entwicklung des Luftschutzes und dessen zielbewusster Kampf, oft gegen kleinliche, aber um so hartnäckigere Widerstände, auch um die Stellung der Luftschutztruppen, uns allen bekannt sind.

Das Sekretariat der Abteilung besorgt den administrativen Dienst, die personellen Angelegenheiten und den Rechtsdienst. Es ist außerdem zuständig für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, sowie für die Verwaltung der Lager.

Die Führung des Sekretariates liegt Herrn R. Fankhauser (Abb. 2) als Dienstchef ob.

Die Aufgaben der drei Sektionen sind in der Verordnung wie folgt umschrieben:

- Sektion für allgemeine Luftschutzmassnahmen:
a) Vorbereitung und Ueberprüfung der von der Bevölkerung zu treffenden Vorkehrungen;